



Richtlinien für Ehrungen und Anerkennungen durch die Gemeinde Essen/Oldb.

in der Fassung vom 01.01.2019

Zur Anerkennung und Förderung des Ehrenamtes zeichnet die Gemeinde Essen/Oldb., in einem würdigen Rahmen, eine begrenzte Anzahl von Personen für ihr Engagement aus. Diese Auszeichnungen sollen einen besonderen Stellenwert haben und nicht traditionelle Vereinsehrungen ersetzen. Die vorzunehmenden Auszeichnungen werden nach den Richtlinien für Ehrungen und Anerkennungen durch die Gemeinde Essen/Oldb. vorgenommen.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Essen/Oldb. ehrt:

- Besonders verdiente Personen – Ehrenbürger (§ 2)
- Ratsmitglieder/Ehrenamtliche/Wahlhelfer (§ 3)
- Feuerwehrkräfte (§ 4)
- Personen aus dem Bereich des Sports und Vereinen (§ 5)
- Einzelverdienste von Bürgerinnen und Bürgern (§ 6)
- Ortschaften und Vereine (§ 7)
- Betriebe (§ 8)
- Personen aus Anlass privater Jubiläen (§ 9)
- Herausragende Einzelerfolge (§ 10)

§ 2 Ehrenbürgerrecht

Für außergewöhnliche Verdienste um das Wohl der Gemeinde Essen/Oldb. und ihrer Bürgerinnen und Bürger kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach § 29 Absatz 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Um die besondere Bedeutung des Ehrenbürgerrechts zu wahren, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Entscheidung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts fällt gem. § 58 NKomVG der Rat.

§ 3 Ratsmitglieder/Ehrenamtliche/Wahlhelfer

- (1) Für die langjährige Ausübung eines Ratsmandates wird Ratsmitgliedern nach einer mindestens
- 10-jährigen Mitgliedschaft **Auszeichnung A** mit Urkunde verliehen.
 - 25-jährigen Mitgliedschaft **Auszeichnung B** mit Urkunde verliehen.
 - Scheidet ein Ratsmitglied aus, wird ein Sachgeschenk überreicht.

- (2) Wurde einem Ratsmitglied für die langjährige Ausübung des Mandates bereits **Auszeichnung B** verliehen, kann der Rat aufgrund besonderen Beschlusses aus Anlass des Ausscheidens eine Ehrenbezeichnung verleihen. Die Ehrenbezeichnung wird von der zuletzt im Rat ausgeübten Funktion abgeleitet (z.B. Ehrenbeigeordneter/Ehrenratsmitglied).

§ 4 Feuerwehkräfte

- (1) Für die langjährige Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr wird nach
- Ausscheiden aus dem aktiven Dienst **Auszeichnung A** mit Urkunde verliehen
 - 50-jähriger Mitgliedschaft **Auszeichnung B** mit Urkunde
 - Für jedes weitere Jahrzehnt ein Sachgeschenk
- (2) Orts- und Gemeindebrandmeister erhalten nach
- 12-jähriger Tätigkeit **Auszeichnung A** mit Urkunde
 - 24-jähriger Tätigkeit **Auszeichnung B** mit Urkunde

Im Zusammenhang mit dem Ausscheiden kann der Rat die Ehrenbezeichnung „Ehrenortsbrandmeister/Ehrengemeindebrandmeister“ verleihen.

§ 5 Sportler/Funktionäre in Vereinen/Züchter

- (1) Besonders erfolgreiche SportlerInnen, ZüchterInnen usw. sowie Personen, die sich dadurch eine Vorbildfunktion erworben haben, können mit einer Ehrenurkunde geehrt werden.
- (2) Diese Ehrung kann auch Personen verliehen werden, die sich um das Vereinsleben in der Gemeinde Essen/Oldb. besonders verdient gemacht haben (z.B. langjährige Tätigkeit im Vorstand eines Vereines, als Betreuer, Übungsleiter, Trainer, Schieds- oder Kampfrichter, Züchter usw.).
- (3) Jugendlichen Betreuern und Funktionären in Vereinen und Organisationen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.
- (4) Vorschläge für Ehrungen nach den Abs. 1-3 sind von den jeweiligen Vereinen bei der Gemeinde Essen/Oldb. einzureichen. Eine Ehrung nach Abs. 1-3 soll jeweils nur einmal vorgenommen werden.

§ 6 Einzelverdienste von Bürgerinnen und Bürgern

- (1) Für besondere Verdienste um die Gemeinde Essen/Oldb. ehrt die Gemeinde Bürgerinnen und Bürger mit **Auszeichnung A** sowie für Leistungen, die das Ansehen der Gemeinde/Oldb. nachhaltig gesteigert haben, mit **Auszeichnung B**; jeweils mit Urkunde. Die Ehrung soll sich auf Tätigkeiten im Bereich der Kulturpflege, des Vereinslebens, des Zusammenlebens im kirchlichen und sozialen Bereich der Einwohner oder auf besonders zu ehrende Einzelleistungen beziehen.

- (2) Vorschläge für eine Ehrung können von jedermann bei der Gemeinde Essen/Oldb. vorgebracht werden.
- (3) Für die Ehrung sind strenge Maßstäbe anzulegen, um die Bedeutung der Auszeichnung zu wahren.
- (4) Personen können nach § 6 nur einmal geehrt werden.
- (5) Die Entscheidung über die Verleihung des **Auszeichnung A** trifft der Verwaltungsausschuss.
Der Rat beschließt über die Verleihung des **Auszeichnung B**.

§ 7 Ortschaften/Vereine

- (1) Ortschaften, Ortsteile, Vereine mit allgemeiner öffentlicher Arbeit auf sportlichem, kulturellem und sozialem Gebiet, werden aus Anlass ihres 25-, 50-, 75-, 100-jährigen (weiter alle 25 Jahre) Bestehens durch die Verleihung eines Geldgeschenkes bedacht, sofern sie das Jubiläum schriftlich bei der Gemeinde Essen/Oldb. anzeigen.

25 Jahre = 100,00 €, 50 Jahre = 200,00 €, 75 Jahre = 300,00 €

§ 8 Betriebs- und Firmenjubiläen

- (1) Betriebe und Firmen werden aus Anlass von Geschäftsjubiläen, beginnend mit dem 25-jährigen und weiteren Jubiläen, die durch 25 teilbar sind, geehrt. Die Ehrung erfolgt durch Überreichung eines Präsentes, wenn das Jubiläum vom Firmeninhaber angezeigt wird und eine Einladung erfolgt.
- (2) Aus Anlass von Firmen- und Betriebsgründungen, Geschäftseröffnungen sowie Erweiterungen überreicht die Gemeinde Essen/Oldb. bei Einladung ein Präsent.
- (3) Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister in den Geschäftsräumen der zu ehrenden Firma, nach Möglichkeit am Eröffnungs- oder Jubiläumstag.

§ 9 Ordens-/Ehejubiläen/Geburtstage älterer MitbürgerInnen

Aus privatem Anlass wird eine Ehrengabe überreicht.

- (1) Geburtstage
 - 90 – 99 Jahre = 50,00 € in bar + Blumen
 - Ab 100 Jahre = 60,00 € in bar + Präsentkorb im Wert von 50,00 € + Blumen
- (2) Hochzeiten
 - Goldene Hochzeit = 50,00 € in bar + Blumen
 - Diamantene Hochzeit = 100,00 € in bar + Präsentkorb im Wert von 50,00 € + Blumen + Urkunde
 - Eiserne- und Gnadenhochzeit = 100,00 € in bar + Präsentkorb im Wert von 50,00 € + Blumen + Urkunde

(3) Ordens- und Priesterjubiläum

- Silbernes Jubiläum = 200,00 €
- Goldenes Jubiläum = 300,00 €
- Ordens- und Priesterweihe = 300,00 €
- Einführung, Verabschiedung = 100,00 €

wenn die Personen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Essen/Oldb. haben oder ihren Ehrenanlass als ehemalige Essener Bürger in der Gemeinde Essen/Oldb. begehen.

§ 10 Herausragende Einzelerfolge

Personen, Gruppen oder Vereine aus der Gemeinde Essen/Oldb., die bei bedeutenden Wettbewerben eine Erstplatzierung erreicht haben, werden mit einer Ehrenurkunde geehrt (sofern nicht eine andere Ehrung im Rahmen dieser Richtlinien in Frage kommt).

§ 11 Verfahrensregelungen

- (1) Die Ehrungsvorschläge können von BürgerInnen, von den Vereinsvorständen bzw. Organisationsspitzen bei der Gemeinde Essen/Oldb. eingereicht werden und sind jeweils zu begründen. Der zuständige Ratsausschuss prüft die eingereichten Vorschläge in vertraulicher Sitzung und unterbreitet dem Verwaltungsausschuss bzw. dem Rat einen Vorschlag zur Annahme.
- (2) Die Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister, sofern nicht eine andere Regelung getroffen wurde.

§ 12 Einzelfälle

Sofern eine Ehrung und Anerkennung aus besonderem Anlass erfolgen sollte, entscheidet der Bürgermeister in Anlehnung an diese Richtlinie.

§13 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft.

Essen/Oldb., den 01.01.2019

Bürgermeister
Kreßmann